

Berechnung der Spitzenzeiten

Auf Basis der Sommer-Verbrauchswerte der Jahre 2017-2022 wurden die Zeitfenster 8:00 – 14:00 Uhr an Werktagen als Hochverbrauchstunden ermittelt.

Jene Hochverbrauchstunden, in denen der Bruttostromverbrauch, der voraussichtlich nicht mit Energie aus erneuerbaren Quellen gedeckt wird, am höchsten ist, werden als Spitzenzeiten ermittelt.

Zu diesem Zweck wird auf Basis von Vergangenheitswerten ein Grenzwert für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen festgelegt, bei dessen Unterschreitung die jeweilige Stunde jedenfalls den Spitzenzeiten zu zuordnen ist.

Als erneuerbare Quellen werden dabei die volatilen Erzeugungsarten Wind, Photovoltaik, Laufwasserkraft und Biomasse herangezogen. Eine mehrtägige Vorschau der Spitzenzeiten erfolgt auf Basis der aktuell verfügbaren Prognosen aus diesen Energiequellen, wobei die Spitzenzeiten eines Tages nach Ablauf der für diesen Tag geltenden Frist (um 12:00 Uhr zwei Tage davor) nicht mehr aktualisiert werden.

Die Berechnung der Spitzenzeiten während des Sommers orientiert sich damit zwar an der Berechnungslogik gemäß Stromverbrauchsreduktionsgesetz (SVRG), die ab 1.4.2023 ausgewiesenen Spitzenzeiten sind jedoch nicht mehr den Spitzenstunden gemäß SVRG zuzuordnen.